

Schiffsabfallbewirtschaftungsplan der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (NDH)

1. Einleitung

Die NDH werden auch von Seeschiffen – auch Feeder- Küstenmotor- oder Rheinseeschiffe genannt – angelaufen. Um den Eintrag von Abfällen- und Ladungsrückständen in die Meere zu minimieren, verabschiedete das Europäische Parlament in 2000 die Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände. Diese Richtlinie dient dem Zweck, das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in die Meere zu verringern. Hierbei spielt die Integration verbesserter Hafenauffangeinrichtungen auch in den so genannten Binnenhäfen, welche von den oben genannten Seeschiffen angefahren werden, eine tragende Rolle.

Um diese Richtlinie auf Länderebene umsetzen zu können, setzte das Land NRW das Landeshafenentsorgungsgesetz vom 22.06.2004 und zugehörige Verordnung vom 17.11.2005 um.

2. Allgemeine Definition Schiffsabfallbewirtschaftungsplan der NDH

Der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan der NDH regelt den Umgang mit Schiffsabfällen und Ladungsrückständen, verursacht durch Seeschiffe, in den Hafengebieten der NDH.

Der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan regelt lediglich die Hafenteile, in den der Umschlag ex / in Seeschiff seitens der Bezirksregierung gemäß ISPS-Code genehmigt ist. Somit bleibt der Hafenteil Düsseldorf-Heerdthafen (Rhein-km 722,53 – 723,95) davon unberührt. Die Vereinbarung bzgl. des ISPS-Code wurde am 12.12.2008 unter der Federführung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) getroffen und als Ergänzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) implementiert. Unter anderem wurde bestimmt, dass die Hafenanlagen zusätzlich gesichert werden. In der Europäischen Union wurde der ISPS-Code durch eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates am 31.03.2004 umgesetzt. Dabei wurden die Regelungen, die eigentlich nur für internationalen Schiffverkehr gelten sollte, auf den Seeschiffsverkehr innerhalb der Europäischen Union und seinen Mitgliedsstaaten ausgeweitet.

Zu den regelungsbedürftigen Hafengebieten zählen folgende Hafenteile:

- Neuss Hafen (Rhein-km 740,20)
- Düsseldorf-Stadthafen (Rhein-km 743,10 – 743,35)
- Düsseldorf-Reisholz (Rhein-km 722,53 – 723,95)

2.1. Betreiber von Hafenauffangeinrichtungen

Da es in beiden oben genannten Hafengebieten eine Vielzahl an Betreibern von so genannten ISPS-Anlagen gibt, organisieren die NDH im Auftrag der einzelnen Betreiber die Hafenauffangeinrichtungen. Dieses gilt auch für den Hafen Düsseldorf-Reisholz. Ferner gilt dieses nur für Schiffsabfälle. Ladungsrückstände werden ortsüblich durch die Anlagenbetreiber bzw. Umschlagverantwortliche ordnungsgemäß entsorgt. Die Einrichtungen für Schiffsabfälle werden an folgenden Standorten vorgehalten:

- Neuss Hafen (Hafenbecken 4 – West – Kran 8, 8a)
- Düsseldorf-Stadthafen (Hafenbecken C – West Kran 59a)
- Düsseldorf-Reisholz (Schwergutplattform; Rhein)

2.2. Beschreibung der Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle

Die seitens der Schiffsbesatzung bzw. –Vertretern gemeldeten Schiffsabfälle sind nach Art und Menge in geeigneten Behältern zu entsorgen. Die Entsorgung der Schiffsabfälle durch die Schiffsbesatzung wird von NDH-eigenen Mitarbeitern kontrolliert und begleitet. Nach Anmeldung der Erfordernis gemäß § 5 Abs. 1 Landeshafenentsorgungsgesetz mittels des Formblattes „Meldung nach dem NRW Landeshafenentsorgungsgesetz werden die Behälter seitens der NDH bzw. dem Betreiber in ausreichender Kapazität zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich existieren in allen gemäß Anlage definierten Hafenbereichen so genannte Hafenauffangbehältnisse. Diese Behälter sind metallisch verschließbar und werden seitens der NDH bei Bedarf für den Nutzer geöffnet. Die Kapazität liegt etwa bei 5 qm². Abfälle, die in der Liste unter 2.5. nicht aufgeführt sind, können nach vorheriger Anmeldung (siehe Punkt 2.3.) gesondert entsorgt werden. Hierfür wird bei Bedarf eine mobile Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

2.3. Verfahrensbeschreibung für das Auffangen von Schiffsabfällen

Der Kapitän meldet gemäß § 5 Abs. 1 des Landeshafenentsorgungsgesetz vor Ankunft im Hafen den Entsorgungswunsch. Dieses geschieht mittels definierten Formblättern. Die Entsorgung ist in der Zeit von 07.00 bis 14.00 Uhr (Montag bis Freitag). Soll außerhalb der vorgegebenen Zeit entsorgt werden, sind zusätzliche Kosten ebenfalls direkt vom Seeschiff zu bezahlen. Die Schiffsführung hat die Abfälle zur Entsorgung bereitzustellen und den Bordbetrieb so einzurichten, dass eine Entsorgung unverzüglich begonnen und durchgeführt werden kann.

Die Schiffsführung hat den Entsorgungsvorgang zu überwachen und auf Anforderung des Hafensbetreibers mittels Personalgestellung zu unterstützen. Wartezeiten, die durch das Schiff verursacht werden sowie evtl. Leerfahrten, sind durch das Schiff zu bezahlen.

Für hausmüllähnliche Abfälle, die während der Hafenliegezeit anfallen, werden den jeweiligen Schiffen Müllbehälter (Säcke) durch die NDH zur Verfügung gestellt. Bei der Übergabe und Übernahme der Säcke ist durch die Schiffsbesatzung Hilfestellung zu geben. D.h. die Besatzung hat die Säcke eigenständig in die genannten Behälter zu legen. Das Vermischen von Schiffsabfällen mit Chemikalien, Farbstoffen, Reinigungsmitteln, Schmiermitteln oder ähnlichen Abfällen ist verboten.

Werden im Einzelfall extrem hohe Abfallmengen angemeldet, von denen angenommen werden muss, dass sie nicht aus dem normalen Schiffsbetrieb stammen, kann der Hafенbetreiber diese Mehrmengen abweisen.

2.4. Kostenerstattung

Die Kostenerstattung richtet sich nach dem Aufwand, bzw. den Kosten des Entsorgungsbetriebes zuzüglich einer Verwaltungspauschale der NDH in Höhe von 5 % der genannten Entsorgungskosten. Es steht den NDH frei, den Betrag sofort und bar seitens des Kapitäns einzufordern.

2.5. Arten der Schiffsabfälle

Folgende Arten von Schiffsabfällen können gemäß Beschreibung in Aufnahmebehältern der NDH aufgenommen werden.

Abfallbezeichnung	Nummer Abfallschlüssel
Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	130 110
Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- u. Schmieröle auf Mineralölbasis	130 205
Aufsaug- u. Filtermaterialien – Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150 202
Aufsaug- u. Filtermaterialien – Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	150 203
Altbatterien	160 601
Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	170 204
Papier und Pappe	200 101
Gemischte Siedlungsabfälle	200 301

2.6. Verfahren für die Aufzeichnung der aufgefangenen Mengen an Schiffsabfällen

Aufgefangene und entsorgte Mengen der Schiffsabfälle werden über Lieferscheine des jeweiligen Entsorgungsbetriebes oder ähnliche Dokumente seitens der NDH dokumentiert. Die Archivierung erfolgt gemäß den abfallrechtlichen Aufbewahrungspflichten. Es erfolgt eine statistische Erfassung und Aufbereitung aller erforderlichen Daten. Dieses sind im Einzelnen:

- die tatsächlich entsorgten Schiffsabfälle auf Basis der Arbeitsbescheinigung der Entsorger je Jahr
- die durch den Entsorger in Rechnung gestellten Kosten
- die durch die Entgelte erzielten Einnahmen

2.7. Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen

Die Meldungen etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen (Art. 4 Abs. 3 der Hafenentsorgungsrichtlinie) kann von den Schiffsführern mittels des öffentlich zugänglichen Formblatts (Aushang Hafenmeisterbüro) „Vordruck zur Meldung über Unzulänglichkeiten von Auffanganlagen in Häfen“ (s. Anlage „Vordruck zur Meldung über Unzulänglichkeiten von Auffanganlagen in Häfen“) an die Hafenbehörde gestellt werden. Diese stellt den Sachverhalt fest und sorgt gegebenenfalls für Abhilfe.

3. Kontaktstelle

Für alle Hafengebiete gilt folgende Kontaktstelle:

Hafenmeisterbüro ND-Häfen; Duisburger Str. 12; 41460 Neuss-Hafen
Tel. +49(0)2131 / 53 23 360
Mobil +49(0)171 / 41 11 852
Email dispo-hafen-neuss@nd-haefen.de

4. Schlussbestimmungen

Dieser Plan tritt am 01.06.2010 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Änderungen innerhalb des Planes werden der zuständigen Genehmigungsbehörde 4 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich eingereicht.

Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG

ppa.
Jan Sönke Eckel

Anlagen

Lageplan Hafen gesamt

Lageplan Auffangbehälter Neuss

Lageplan Auffangbehälter Düsseldorf- Stadthafen

Lageplan Auffangbehälter Düsseldorf-Reisholz

Meldebogen nach dem nordrhein-westfälischen Landeshafenentsorgungsgesetz

Vordruck zur Meldung über Unzulänglichkeiten von Auffanganlagen in Häfen